



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

29 K 1001/17.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marcel Keienborg, Friedrich-Ebert-
Straße 17, 40210 Düsseldorf, Gz.: 018/17 K,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch die Präsidentin des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge, diese vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf,
Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5838817-273,

Beklagte,

w e g e n Asylrechts (Somalia)

hat Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Bach
als Einzelrichterin
der 29. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 12. März 2018

für **R e c h t** erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 AsylG zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. September 2016 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung i.H.v. 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in derselben Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

Der nach eigenen Angaben am 14. Februar 1995 in Xudur/Somalia geborene Kläger ist somalischer Staatsangehöriger und stellte am 30. Oktober 2014 einen Asylantrag.

Der Kläger reiste seinen Angaben zufolge am 20. September 2014 über Ägypten und Italien nach Deutschland ein. Beim persönlichen Gespräch des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates zur Durchführung des Asylverfahrens am 30. Oktober 2014 sowie bei seiner Anhörung am 3. November 2016 machte der Kläger folgende Angaben:

Er habe sein Heimatland am 5. November 2009 verlassen und sei zunächst über Äthiopien und nach Kairo in Ägypten gegangen, wo er sich vom 5. Januar 2010 bis zum 3. September 2014 aufgehalten habe. Von dort sei er mit einem Boot Richtung Italien gefahren. Diese Reise habe nichts gekostet, da die Schlepper angeboten hätten, elf Flüchtlinge zum Preis von zehn Flüchtlingen zu transportieren. Die Weiterreise von Italien nach Deutschland hätten seine Freunde, mit denen er Fußball gespielt habe, finanziert. In Ägypten habe er einen Aufenthaltstitel vom Internationalen Roten Kreuz erhalten, der nach Ablauf aber nicht verlängert worden sei. In Somalia habe er letztmalig mit seiner Mutter, zwei Brüdern und zwei Schwestern in der Stadt Tayeeglow, Provinz Bakool gelebt. Für die Reise von Somalia nach Ägypten habe er 2500 \$ bezahlt, seine Mutter habe dafür ein Grundstück verkauft. Er habe vor der Ausreise den Lebensunterhalt seiner Familie als Lagerbesitzer verdient. In dem Lager bzw. Laden seien Lebensmittel aufbewahrt und verkauft worden. Er sei aus Somalia ausgereist, weil die Al-Shabaab mit einem Fahrzeug, auf dem eine Waffe montiert gewesen sei, zu ihm gekommen sei und ihn aufgefordert habe, mit ihnen zusammenzuarbeiten. Als er das abgelehnt habe, hätten sie ihn

mitgenommen und in ihrem Lager festgehalten. Drei Monate und vier Tage sei er bei denen im Gefängnis gewesen. Er sei in einer Zelle mit fünf anderen Jungs gewesen. Sie hätten darauf gewartet, dass sie sie zum Tode verurteilten und das Urteil vollstreckten. Zu den Geschehnissen während der Haft gebe sonst nichts weiter zu berichten. Dann hätten die äthiopischen Truppen Al-Shabaab angegriffen, und so habe er während des Gefecht fliehen und nach Äthiopien gehen können. Nach seiner Ankunft in Äthiopien sei es einem Schlepper gelungen seine Familie zu kontaktieren. So habe der Schlepper sein Geld bekommen, und er die Möglichkeit, seine Weiterreise vorzunehmen.

Mit Bescheid vom 4. Januar 2017, zugestellt am 11. Januar 2018, lehnte das Bundesamt den Antrag auf Asylanerkennung und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie des subsidiären Schutzstatus ab und stellte unter Androhung der Abschiebung fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 23. Januar 2017 Klage erhoben, mit der er sein Vorbringen vertieft und wiederholt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 4. Januar 2017 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise, subsidiären Schutz zuzuerkennen, weiter hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG bestehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakten, insbesondere auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung, und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage hat Erfolg. Sie ist zulässig und begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 4. Januar 2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO). Der Kläger hat nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen

Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 Abs. 1 Nr. 2a) oder indem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (§ 3 Abs. 1 Nr. 2b).

Nach § 3a Abs. 1 AsylG gelten als Verfolgung Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Als Verfolgung im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylG können unter anderem die in Abs. 2 genannten Handlungen gelten.

Die Feststellung einer Verfolgungshandlung nach § 3a AsylG setzt voraus, dass das Verhalten des betreffenden Akteurs im Sinne einer objektiven Gerichtetheit auf die Verletzung eines nach der Vorschrift geschützten Rechtsguts selbst zielt.

VGH Mannheim, Urteil vom 17. Januar 2018 – A 11 S 241/17 -, juris, m.w.N..

Eine Verfolgung in diesem Sinne kann gemäß § 3c AsylG vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder von nichtstaatlichen Akteuren im Sinne des § 3c Nr. 3 AsylG ausgehen.

Gemäß dem Grundsatz der Subsidiarität des internationalen Flüchtlingsschutzes, der erst dann gewährt werden muss, wenn der Betreffende nicht durch den eigenen Staat geschützt wird, wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn eine interne Schutzmöglichkeit gegeben ist (§ 3e AsylG).

Nach § 3a Abs. 3 AsylG muss zwischen den Verfolgungshandlungen und den Verfolgungsgründen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b eine Verknüpfung bestehen, die sich bei Fehlen von Verfolgungsmerkmalen in der Person des Asylbewerbers zumindest darin niederschlagen muss, dass das Merkmal dem Asylbewerber vom Verfolger zugeschrieben wird (§ 3b Abs. 2 AsylG).

Für die Beurteilung der Frage, ob die Furcht vor Verfolgung begründet ist, gilt der einheitliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Die relevanten Rechtsgutverletzungen müssen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser aus dem Tatbestandsmerkmal „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung“ des Art. 2d RL 2011/95/EU (EU-Qualifikations-RL) abzuleitende Maßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr abstellt („real risk“); dieser Maßstab ist kein anderer als der der beachtlichen Wahrscheinlichkeit.

BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 -, BVerwGE 146, 67, Rn. 32.

Das gilt unabhängig von der Frage, ob der Ausländer vorverfolgt ausgereist ist oder nicht. Die Privilegierung des vorverfolgt Ausgereisten erfolgt durch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 EU-Qualifikations-RL, nicht durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Nach dieser Vorschrift besteht eine tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Verfolgungshandlungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgungshandlungen entkräften.

BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 – 10 C 25.10 -, BVerwGE 140, 22, Rn. 21 f..

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab erfordert die Prüfung, ob bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann.

BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 -, a.a.O..

Es ist Sache des Schutzsuchenden, die Gründe für seine Furcht vor Verfolgung schlüssig vorzutragen. Dazu hat er unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei verständiger Würdigung ergibt, dass ihm in seinem Heimatstaat Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass er zu denen in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Erhebliche Widersprüche und Unstimmigkeiten im Vorbringen können dem entgegenstehen, es sei denn, diese können überzeugend aufgelöst werden. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen unter anderem Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Schutzsuchenden berücksichtigt werden.

BVerwG, Beschluss vom 21. Juli 1989 – 9 B 239.89 -, NVwZ 1990,171; OVG NRW, Urteil vom 2. Juli 2013 – 8 A 2632/06. A-, juris.

Danach hat der Kläger Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Er befindet sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb seines Heimatlandes. Bei einer Rückkehr nach Somalia droht dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung.

Der Kläger hat glaubhaft gemacht, Opfer von Verfolgungshandlungen der Al-Shabaab geworden und deshalb aus Somalia geflohen zu sein. Nach § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist unter dem Begriff der politischen Überzeugung insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c AsylG genannten potentiellen Verfolger

sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

Aufgrund der Schilderung des Klägers ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger im Jahr 2009, also im Alter von 14 Jahren, von Al-Shabaab Leuten aufgefordert wurde mit ihnen zusammenzuarbeiten. Nachdem er dies abgelehnt hatte, wurde er verschleppt und in einem Al-Shabaab-Lager etwa drei Monate festgehalten. In dem Lager befand sich der Kläger zusammen mit vier anderen Gleichaltrigen in einer ca. 15 m² großen Zelle. Er wurde regelmäßig mit Gewehrkolben auf die Schienbeine geschlagen, ferner trug er eine durch eine Gewehrspitze verursachte Kopfverletzung davon. Ziel war es, den Widerstand des Klägers zu brechen und ihn zwangsweise für die Zwecke der Al-Shabaab zu rekrutieren. Bei einem Angriff äthiopischer Truppen auf das Lager wurden der Kläger und seine Mitgefangenen befreit, und sie flohen nach Äthiopien. Von dort reiste der Kläger mithilfe eines Schleppers zunächst nach Ägypten, und von dort nach über vier Jahren weiter nach Deutschland.

Das Gericht hat keinen Zweifel an der Glaubhaftigkeit des Vortrags des Klägers. Seine Angaben in der mündlichen Verhandlung sind weitgehend deckungsgleich mit seinem Vorbringen beim Bundesamt und enthalten keine Steigerungen. Dass sich der Kläger bei seiner Anhörung beim Bundesamt nicht daran erinnern konnte, was ihm während der Haft widerfahren ist, und er auf Befragen auch sonst zu den Geschehnissen während der Haft nichts weiter berichten konnte, spricht eher für seine Glaubwürdigkeit als dagegen. Ein Lügner wird Erinnerungslücken vermeiden, um den gewünschten Eindruck der Glaubwürdigkeit nicht zu gefährden. Es ist keineswegs so, dass der Kläger keine Angaben zu seiner Haft gemacht hat. Schon beim Bundesamt hatte der Kläger auf seine Verletzungen hingewiesen, die ihm dort mit dem Gewehrkolben zugefügt worden waren. Die deutlich sichtbaren Narben an seinen beiden Schienbeinen des Klägers sind ein eindeutiger Beleg hierfür. Die Narbe am Kopf ist aufgrund der dichten Kopfhare zwar äußerlich nicht zu sehen. Der Kläger griff sich aber spontan auf die linke Seite seines Kopfes, so dass das Gericht keinen Zweifel am Vorhandensein der Narbe hegt. Wahrscheinlich ist, dass die Erinnerungslücken an die Haft im Übrigen damit zusammenhängen, dass die Schilderung den Kläger zu sehr belastet hätte. Dazu passt seine Aussage beim Bundesamt, er und die anderen hätten darauf gewartet, dass sie sie zum Tode verurteilen und das Urteil vollstrecken. Bei der Beurteilung des Aussageverhaltens des Klägers ist zu berücksichtigen, dass er zum Zeitpunkt seiner Gefangenschaft erst 14 Jahre alt war. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger das Geschehen sehr detailreich und anschaulich geschildert. So hat er zu seiner Kopfverletzung ausgeführt, dass man ihm mit der Gewehrspitze in den Kopf gestochen habe, wobei ein Stückchen Metall durchgedrungen sei und ihn verletzt habe. Er habe mit ein paar Stichen genäht werden müssen, weil ihm das Blut an der ganzen Seite des Gesichts heruntergelaufen sei. Das Gesicht sei geschwollen gewesen. Dafür, dass er die geschilderte Haft tatsächlich erlebt hat, spricht auch, dass er seine Gedanken und Gefühle beschreibt und von den in der Zelle wahrgenommenen Gerüchen berichtet. Er gibt wörtliche Zitate seiner Peiniger wieder. Der Kläger beschreibt scheinbar belanglose

Nebenumstände wie den Ablauf des Toilettengangs von ihm und seinen Mitgefangenen. Er schildert die Reaktion seiner Mutter, als er von Äthiopien aus nach langer Zeit zum ersten Mal wieder mit ihr telefoniert hat. Das Gericht hält es unter Berücksichtigung der Herkunft und des Bildungsstandes des Klägers für ausgeschlossen, dass der Kläger in der Lage wäre eine Aussage mit einer derart hohen Aussagequalität zu erfinden. Auch die Flucht zu Fuß nach Äthiopien stellt die Glaubhaftigkeit des Vortrags nicht infrage. Das Ziel Dire Diwa in Äthiopien ist mehrere 100 km von der Heimatstaat des Klägers entfernt. Es ist aber nicht ausgeschlossen, diese Strecke zu Fuß zurückzulegen. Zwar dürften der Kläger und seine Zellengenossen die Strecke nicht in sieben Nächten geschafft haben. Der Kläger hat diese Zahl genannt („ungefähr sieben Nächte“), aber auch offen zugegeben, sich nicht genau erinnern zu können. Das Eingeständnis von Erinnerungslücken ist ein weiterer Hinweis für die Glaubhaftigkeit der Aussage. Eine Abweichung im Vortrag des Klägers findet sich lediglich bei der Zahl der Zelleninsassen. Laut Bundesamtsprotokoll war der Kläger „in einer Zelle mit fünf anderen Jungs“. In der mündlichen Verhandlung gab der Kläger an sie seien zu fünf gewesen, er und vier andere. Für diese Abweichung kann aber auch die Übersetzung ursächlich sein. Sie stellt die Stimmigkeit des Sachverhalts nicht durchgreifend infrage.

Das vom Kläger geschilderte Vorgehen der Al-Shabaab entspricht den vorliegenden Erkenntnissen. Jugendliche zwischen zehn und 15 Jahren sind die vorrangigen Ziele bei der Rekrutierung durch Al-Shabaab. Die Miliz ist bekannt für Taktiken der Zwangsrekrutierung wie etwa der Verschleppung.

Countering Al-Shabaab Propaganda and Recruitment Mechanisms in South Central Somalia, United Nations Assistance Mission in Somalia, S. 12 f..

Die Verfolgung knüpft auch an die (vermeintliche) politische Überzeugung des Klägers im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG an. Durch seine Verschleppung und Gefangennahme sollte der Widerstand des Klägers gegen eine Zusammenarbeit mit Al-Shabaab gebrochen werden.

Auch geht die Verfolgung von einem nichtstaatlichen Akteur im Sinne des § 3c Nr. 3 AsylG aus, vor deren Verfolgung der Kläger keinen anderweitigen Schutz erlangen kann. Die Polizei ist augenscheinlich nicht in der Lage, Angriffe der Al-Shabaab in effektiver Weise zu verhindern.

Da der Kläger vorverfolgt ausgereist ist, besteht nach Art. 4 Abs. 4 EU-Qualifikations-RL eine tatsächliche Vermutung, dass sich die Verfolgungshandlungen durch Al-Shabaab bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Stichhaltige Gründe, die diese entkräften können, liegen nicht vor. Sie ergeben sich insbesondere nicht daraus, dass die fluchtauslösenden Ereignisse nunmehr neun Jahre zurück liegen und der Kläger kein Kind mehr ist. Das Lager, in dem der Kläger gefangen gehalten worden war, befindet sich in seiner Heimatstadt. Seine Peiniger sind Leute aus seinem Stadtteil, die ihn und seine Mitinsassen persönlich kannten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Kläger

wiedererkannt und dann erneut Verfolgungshandlungen durch Al-Shabaab ausgesetzt wird.

Schließlich ist dem Kläger ein Ausweichen innerhalb Somalias nicht möglich, § 3e AsylG.

Al Shabaab beherrscht weite Teile der ländlichen Regionen in Süd- und Zentralsomalia, so dass der Kläger innerhalb seiner Heimatregion nicht vor deren Verfolgung geschützt wäre.

Vgl. UK Home Office, Country Information and Guidance, South and Central Somalia: Fear of Al-Shabaab, März 2016, S. 10 ff.; Danish Immigration Service, South and Central Somalia, Security Situation, al-Shabaab Presence, and Target Groups, März 2017, S. 10.

Ein Ausweichen in andere Regionen Somalias – etwa Somaliland – ist dem Kläger nicht zumutbar, da es nicht möglich ist, diese Gebiete ohne existenzielle Gefahren zu erreichen. Da die ländlichen Regionen Süd- und Zentralsomalias weitgehend von der Al-Shabaab beherrscht werden, müsste der Kläger zwangsläufig deren Kontrollpunkte passieren und/oder Frontlinien überqueren. Wer jedoch in Gebiete der Al-Shabaab ein- oder ausreist, riskiert, als zum Feind gehörig verdächtigt und hingerichtet zu werden.

Vgl. EASO Country of Origin Information report: South and Central Somalia - Country overview (Stand: August 2014), S. 107; Österreichisches Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Somalia, Wien am 25. April 2016, S. 80 ff.; vgl. aus der Rspr.: VG Braunschweig, Urteil vom 7. April 2016 - 5 A 75/15 -, juris, Rdn. 51.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 Abs. 1 und 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Der Antrag kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen

Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG –).

Die Antragschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.

Bach



Beglaubigt
Seger
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle